

Stadt Meßkirch / Landkreis Sigmaringen

Satzung zur Änderung Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Meßkirch und Kostenerstattungen für deren Leitungen vom 12. Dezember 2017

Auf Grund des Paragraphen 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (Gesetztes Blatt Seite 99 und 100) in Verbindung mit den Paragraphen 16, 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Gesetztes Blatt Seite 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch am 12. Dezember 2017 folgende

Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Meßkirch und Kostenerstattungen für deren Leistungen vom 20.11.2001 beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen

§ 1 der Satzung vom 20.11.2001 erhält folgende Fassung:

- (1) Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag zur Abgeltung der durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und den Verdienstausschlag Aufwandsentschädigungen nach Durchschnittssätzen gewährt.

(2) Diese belaufen sich

1. bei Ölunfällen und Chemikalienunfälle, wie auf bei sonstigen Hilfeleistungen und Ausbildungsveranstaltungen auf 6,50 Euro sowie
2. beim Feuersicherheitsdienst auf 5,00 Euro pro angefangener halber Stunde.

(3) Sie werden

1. bei allgemeinen Hilfeleistungen, Ölunfällen und Chemikalienunfällen, sowie beim Feuersicherheitsdienst nach der tatsächlichen Einsatzdauer und
2. bei Ausbildungsveranstaltungen nach der Dauer der Beanspruchung, höchstens jedoch für acht Stunden pro Arbeitstag bemessen.

(4) Für die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen werden daneben, sofern sie nicht anderweitig abgerufen sind, Fahrtkosten der zweiten Klasse oder Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigungen sowie Übernachtungsgelder der Stufe A nach dem Landesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung ersetzt.

§ 2 Zusätzliche Entschädigungen

§ 3 der Satzung vom 20.11.2001 erhält folgende Fassung:

Zur Abgeltung ihres über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes erhalten

1. Der Feuerwehrkommandant 1.600,00 EURO pro Jahr,
2. Der stellvertretende Feuerwehrkommandant 800,00 Euro pro Jahr,
3. Der Fanfarenzug-Stabführer 300,00 Euro pro Jahr und
4. Der Jugendfeuerwehrwarte 300,00 Euro

5. Örtliche Ausbilder 12,00 Euro pro Unterrichtsstunde
als Aufwandsentschädigungen.

§ 3 Kostenersätze

§ 4 der Satzung vom 20.11.2001 über die Erhebung von
Kostenerstattungen entfällt ab 01.01.2018 ersatzlos und wird durch die
Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung FwKS geregelt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft

Ausgefertigt

Meßkirch, den 12. Dezember 2017

gezeichnet Arne Zwick

Bürgermeister

Verfügung:

1. Veröffentlicht mit Hinweis nach Paragraph 4 GemO im Amtsblatt der
Stadt Meßkirch Nummer 51 vom 22. Dezember 2017

2. Anzeige an Landratsamt Sigmaringen am 22. Dezember 2017

Meßkirch, den 22. Dezember 2017

gezeichnet Arne Zwick

Bürgermeister